

COVID-19-Pandemie: Informationen der Gemeinde Churwalden für Bevölkerung, Gewerbe, Institutionen und Vereine

Sehr geehrte Damen und Herren

In Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie machen wir Sie, gestützt auf die heute mitgeteilten Beschlüsse des Bundesrates sowie der Kantonsregierung, insbesondere auf folgende Massnahmen - aufmerksam:

A) Eidgenössische Massnahmen (Änderungen per 9.12.2020)

1. Vorgaben für Skigebiete

- Die Skigebiete benötigen für den Betrieb eine Bewilligung des Kantons. Zudem müssen die Betreiber von Skigebieten strenge Schutzkonzepte vorlegen, welche die national einheitlichen Vorgaben umsetzen.
- Für Skigebiete gelten keine Kapazitätsbegrenzungen. In allen geschlossenen Transportmitteln, also z.B. in Zügen, Kabinen und Gondeln dürfen aber nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden. Das gilt für Sitzplätze und Stehplätze.
- Auf allen Bahnen, auch auf Ski- und Sesselliften, gilt eine Maskenpflicht. Beim Anstehen muss Maske getragen und der Abstand eingehalten werden.

2. Vorgaben für Geschäfte

Um die Sicherheit in den Läden zu erhöhen, müssen die **grösseren Läden** die Anzahl Kunden und Kundinnen pro Quadratmeter beschränken, von heute 4m² pro Kunde auf 10m² pro Kunde. In **kleinen Läden** mit bis zu 30m² Ladenfläche gilt 5m² pro Kundin oder Kunde.

3. Singen

Im Familienkreis oder im Gesangsunterricht an obligatorischen Schulen ist Singen erlaubt. Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist das Singen **verboten**, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Das gilt nicht nur für Chöre, sondern auch für das gemeinsame Singen in Gottesdiensten und bei gewissen Silvesterbräuchen, an denen gesungen wird. Ausnahmen gelten für professionelle Chöre und Sängerinnen und Sänger.

4. Dringende Empfehlungen

Treffen im Privaten und in Restaurants sind möglichst auf **zwei Haushalte** zu beschränken und damit die Anzahl der Kontakte so gering wie möglich zu halten. Zudem werden die Arbeitgeber dazu aufgerufen, wenn möglich Home-Office zu ermöglichen.

B1) Gesamtstrategie Schutzkonzept Graubünden gemäss Regierungsbeschluss Nr. 1018

Unter anderem mit den nachstehenden Massnahmen verfolgt der Kanton im Rahmen einer Gesamtstrategie folgende Ziele:

- Gewährleistung der Wintersaison über Weihnachten / Neujahr und der Feierlichkeiten in den privaten Haushalten.
- Nachhaltige Eindämmung der Pandemie.

B2) Kantonale Massnahmen gemäss Regierungsbeschluss Nr. 1019 (vorläufig vom Freitag, 4. Dezember 2020, 23.00 Uhr, bis zum Freitag, 18. Dezember 2020, 00.00 Uhr)

1. Versammlungen und Treffen

- a. Versammlungen und Treffen von mehr als 10 Personen im privaten Raum sind verboten.
- b. Versammlungen und Treffen von mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum, insbesondere auf Plätzen, Promenaden, Trottoirs und Spazierwegen sowie Parks sind verboten.

2. Veranstaltungen

- a. Veranstaltungen und Aktivitäten mit mehr als 10 Personen in öffentlichen und privaten Räumen sind verboten. Die Begrenzung gilt nicht für die gemäss Art. 6c der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) bezeichneten politischen Anlässe, Versammlungen und dergleichen. Weitere Ausnahmen können vom Gesundheitsamt bewilligt werden, insbesondere wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- b. Religiöse Gottesdienste und Beerdigungen können unter strikter Einhaltung der Regeln des sozialen Abstandes und der Hygiene sowie unter Einhaltung von Schutzkonzepten mit maximal 50 Personen abgehalten werden.

3. Restaurationsbetriebe

Restaurationsbetriebe, auch solche in Skigebieten, einschliesslich Cafés, Restaurants, Pubs, Brasserien, Bars (einschliesslich solcher, die Teil einer Bäckerei, einer Tankstelle, eines Bahnhofs, eines Hotels oder eines Campingplatzes sind) sind vorbehältlich der folgenden Ausnahmen geschlossen:

- a. Lieferung und Verteilung von Lebensmitteln nach Hause bis 22.00 Uhr;
- b. Märkte, für die der Konsum an Ort und Stelle verboten ist;
- c. Take-Away am Schalter (**mit 1,5 m Abstand zwischen den Personen**) bis 22.00 Uhr;
- d. Kantinen (Details dazu siehe Regierungsbeschluss, Ziff. 2.3, d-f)
- e. Restaurants, die an die Hoteleinrichtungen angeschlossen sind, nur für die Hotelgäste.

4. Orte der Unterhaltung und Freizeit:

Geschlossen sind Kinos, Theater, Museen, Galerien, Bibliotheken und Mediatheken, Sport- und Fitnesszentren, mit Ausnahme von Schulsportturnhallen, einschliesslich Kletterhallen, Eissportanlagen, Leichtathletikstadion und dergleichen, Wellnesszentren, öffentliche Schwimmbäder und Bäder, Bowlingbahnen, Clubbetriebe, Konzerthallen und andere gleiche oder ähnliche Orte. Eine Ausnahme bilden die Wellness-Einrichtungen der Hotels für Hotelgäste sowie Outdoor-Freizeitanlagen wie Eisfelder, Pumptracks und ähnliche, sofern die nötigen Schutzmassnahmen eingehalten werden können.

5. Betroffene Branche erhält Unterstützung (Achtung: kein rückwirkender Anspruch!)

Da es sich um kurzfristige behördliche Massnahmen handelt, haben alle betroffenen Betriebe Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Die zehntägige Wartefrist entfällt. Der Anspruch gilt ab dem Tag der Gesuchseinreichung. **Es gilt kein rückwirkender Anspruch: Es ist deshalb wichtig, das Gesuch schnellstmöglich einzureichen.** Des Weiteren haben betroffene Personen im Rahmen der Covid-19-Verordnung des Bundes Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, da es sich um behördlich kantonal angeordnete Betriebsschliessungen handelt. Der Anspruch auf die Entschädigung ist mit dem Formular "Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung" bei der für die anspruchsberechtigte Person zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen.

Ausserdem wird der Kanton Graubünden Unternehmungen, welche gemäss Härtefallverordnung des Bundes besonders betroffen sind, in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen unterstützen. Details betreffend Härtefallverordnung erfolgen gemäss Kantonsmitteilung Mitte Dezember.

C) **Kommunale Massnahmen** (vorläufig vom Freitag, 4. Dezember 2020, 23.00 Uhr, bis zum Freitag, 18. Dezember 2020, 00.00 Uhr)

1. Schliessung öffentlicher Anlagen der Gemeinde Churwalden

Die öffentlich zugänglichen Anlagen der Gemeinde Churwalden bleiben mit folgenden Ausnahmen geschlossen:

- a. Schalterbetrieb im Rathaus Churwalden;
- b. Entsorgungsstelle Parzutt Churwalden;
- c. Turnhallen Churwalden und Malix für Sportaktivitäten im Rahmen des Schulunterrichts;
- d. Turnhallen Churwalden und Malix sowie im Gemeindesaal für Aktivitäten mit Kindern unter 16 Jahren, sofern die Teilnehmerzahl von 10 Personen nicht überschritten wird und ein Schutzkonzept besteht.

2. Schule Churwalden

Die Kinder und Jugendlichen der Schule Churwalden, resp. deren Erziehungsberechtigte, werden jeweils direkt durch die Schulbehörde über die speziellen Massnahmen für den Bildungsbereich informiert.

In Bezug auf weitere Massnahmen und Details verweisen wir Sie auf die detaillierten Beschlüsse und Mitteilungen der Bundes- und Kantonsregierung.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Gemeinde und die Kantonspolizei Kontrollen durchführt.

Für Ihr Verständnis und Mithilfe bei der Bewältigung dieser Pandemie danken wir Ihnen.

Gemeinde Churwalden

Beilage:

Kantonale Regierungsbeschlüsse Nr. 1018/2020 und 1019/2020

Regierungsmitteilung betr. Gesamtschutzkonzept Graubünden

Churwalden, 4. Dezember 2020